Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 33 Nr. 13 Seite 22 - 28 09.04.2002

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2002

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden am

Dienstag, 4. Juni 2002,

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 9.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht "Wahlräume" (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach ihrer Wahlfakultät, die Zuweisung der anderen Mitglieder nach ihrer Fakultätszugehörigkeit.

Zugrunde gelegt wird dabei die durch den Universitätsrat und durch Grundordnungsänderung vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 beschlossenen Fakultätsstrukturen.

Danach gliedert sich die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ab dem 01.10.2002 in folgende Fakultäten:

- 1. Theologische Fakultät
- 2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
- 3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
- 4. Medizinische Fakultät
- 5. Philologische Fakultät
- 6. Philosophische Fakultät
- 7. Fakultät für Mathematik und Physik
- 8. Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
- 9. Fakultät für Biologie
- 10. Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften
- 11. Fakultät für Angewandte Wissenschaften
- 3. In den Senat sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG), § 10 Abs. 1 Grundordnung):

von den Professoren8 Mitgliedervon den Mitarbeitern des wiss. Dienstes4 Mitgliedervon den Studierenden4 Mitgliedervon den sonstigen Mitarbeitern4 Mitglieder

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 95 Abs. 1 UG 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 19 Abs. 2 UG).

Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2002, so daß die Amtsperiode der Studierenden am 30.09.2003 und die der übrigen Mitglieder am 30.09.2004 enden wird.

4. Wahl der Fakultätsräte

Die Übergangsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften sehen in Artikel 13 § 2 Absatz 8 vor, daß die neuen Fakultäten zum 1. Oktober 2002 gebildet werden.

Die Amtszeit der im Zeitpunkt der Neugliederung den betroffenen Fakultäten angehörenden Wahlmitglieder endet mit der Auflösung der alten Fakultäten (30.09.2002), das Gleiche gilt für die Mitglieder der Fakultätsvorstände.

Für die unverändert bleibende Theologische Fakultät, die Rechtswissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Biologie und die Fakultät für Angewandte Wissenschaften werden aufgrund der in Zusammenhang mit dem neuen Fakultätenzuschnitt stehenden Amtsniederlegungen aller Wahlmitglieder und deren Nachrücker/Nachrückerinnen ebenfalls Neuwahlen durchgeführt.

Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die auch künftig unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wird grundsätzlich auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen und diese auf die neue Universitätsstruktur umgesetzt.

In die Fakultätsräte sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 UG): Sonderregelungen siehe Nr. 4.1 und 4.2

von den Professoren6 Mitgliedervon den Mitarbeitern des wiss. Dienstes3 Mitgliedervon den Studierenden6 Mitgliedervon den sonstigen Mitarbeitern1 Mitglied

- 4.1 Hiervon ausgenommen ist die <u>Medizinische Fakultät</u>. Für den Fakultätsrat der **Medizinischen Fakultät** sind aufgrund des anderen Wahlrhythmus und der noch fortdauernden Amtsperiode der nichtstudentischen Mitglieder lediglich die 6 Vertreter der Studierenden zu wählen.
- 4.2 In der Regel sind 6 Professoren zu wählen. Gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 UG erhöht sich die Zahl der für den Fakultätsrat zu wählenden Professoren jedoch auf 11, wenn die Anzahl der Amtsmitglieder weniger als 5 beträgt. Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder kraft Amtes wird von der Zahl der Institutsdirektoren/Institutsdirektorinnen, bzw. der Sprecher/der Sprecherinnen im Falle einer kollegialen Leitung ausgegangen.

Hiervon sind die Theologische Fakultät, die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Angewandte Wissenschaften und die Fakultät für Mathematik und Physik betroffen.

Sollte die Wahlleiterin aufgrund der Wählerverzeichnisse feststellen, daß in einer Fakultät in der Wählergruppe der Professoren die Zahl der wahlberechtigten Professoren nicht höher als 125 vom 100 der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder ist, so stellt sie fest, daß für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglied des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder würden hiervon verständigt (§ 9 Abs. 2 Wahlordnung i.V.m. § 108 Abs. 2 UG).

- 4.3 Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 95 Abs. 1 UG 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 UG).
 Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2002, so daß die Amtsperiode der Studierenden am 30.09.2003 endet und die der übrigen Mitglieder am 30.09.2006 endet.
- 5. Gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats werden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) bestimmt. Gem. § 95 Abs. 3 UG gehören dem AStA als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat (4 Studierende gem. § 10 Abs. 1 Grundordnung) sowie 11 weitere Studierende (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) an. Die weiteren Studierendenvertreter/Studierendenvertreterinnen sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl (11), auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter/Studierendenvertreterinnen für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
- 6. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 106 Abs. 2 UG. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens drei mal soviel Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

Mehrheitwahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

7. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig bis

spätestens Dienstag, 14. Mai 2002, bis 15.00 Uhr

bei der Wahlleiterin im Rektoramt, Fahnenbergplatz, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist der Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügt. Vordrucke für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sind beim Wahlamt, Rektoramt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05 021, Tel.: 203-4398 oder -4397 erhältlich.

- 8. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.
- 9. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden.
- Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag wird Briefwahl empfohlen. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahlantrag muß vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Bei Zusendung sollte die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.
 Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 4. Juni 2002, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei der Wahlleiterin, Rektoramt, Fahnenbergplatz, eingeht.
- 11. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorganes (Wahlausschuß, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter) sein.
- 12. Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt (§ 107 Abs. 6 UG). Seine/Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 106 Abs. 2 Satz 1 UG aufgeführten Gruppen, es sei denn, er/sie hat bis zum vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses erklärt, daß er/sie sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
- 13. Wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist (§ 2 Abs. 2 Wahlordnung). Das Wählerverzeichnis wird am 2. Mai 2002 vorläufig abgeschlossen.
- 14. Mitglieder der Universität mit doppelter Halbtagsstelle in zwei Fakultäten wählen im Wahllokal mit der niedrigeren Ordnungskennziffer (siehe Anlage 1), es sei denn, eine diesbezügliche Änderung der Zuordnung wird bis zum 2. Mai 2002 bei der Wahlleiterin beantragt.
- 15. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach den §§ 66 Abs. 9, 96 Abs. 1 und 3 und 98 Abs. 3 UG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (GBL. S 636 ff.)) und auf die §§ 106, 107 UG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlbüro eingesehen werden.

Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger

Rektor

Ulrike Stawarz Wahlleiterin

here stewoz

Anlage 1: Liste der Wahlräume

Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Wählergruppen (§ 106 Abs. 2 UG)

a) Professoren

c) Studierende

b) Mitarbeiter des wiss. Dienstes d) Sonstige Mitarbeiter

WAHLRAUMZUTEILUNG			
Wähler- verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Wähler- gruppe	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	a - d	KG I, 3. OG, Raum 1340 (Lesesaal der Theol. Fakultät)
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	a - d	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät Institut für Informatik und Gesellschaft, Abt. II und III	a - d	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	a - d	Foyer des Hörsaalbaus der Universitäts-Kinderklinik, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät	a-d	KG I, 1. OG, Raum 1134
6)	Philosophische Fakultät	a - d	KG I, 1. OG, Raum 1139
7)	Fakultät für Mathematik und Physik Institut für Informatik und Gesellschaft, Abt. I	a - d	Eckerstraße 1, 4. OG, Raum 427
8)	Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften	a - d	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle
9)	Fakultät für Biologie	a - d	Schänzlestraße 1, Seminar- und Prüfungsraum 01A
10)	Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften	a - d	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Seminarraum 2
11)	Fakultät für Angewandte Wissenschaften	a-d	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019
12)	Universitätsverwaltung Zentrum für Studienberatung und Weiterbildung Universitätsbibliothek Universitätsrechenzentrum Universitätsarchiv Studium Generale Frankreich-Zentrum Freiburger Materialforschungszentrum Zentrum für Datenanalyse und Modellbildung Zentrum für Angewandte Biowissenschaften Zentrum für Anthropologie und Gender Studies Sonderforschungsbereiche	b,d	KG I, 3. OG, Raum 1340 (Lesesaal der Theol. Fakultät)

WAHLAMT:

Rektorat, Fahnenbergplatz, Tel.: 203-4398 o. -4397

Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muß nach § 107 Abs. 3 UG unterzeichnet sein.
 - 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 - 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikelnummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuß berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des 1. Bewerbers.
- (5) Ein Wahlberechtigter darf nach § 107 Abs. 3 UG für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 107 Abs. 2 UG höchstens drei mal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber ist anzugeben

- 1. Familienname
- 2. Vorname
- 3. die Amts- oder Berufsbezeichnung
- 4. bei Studenten die Matrikelnummer
- 5. die Fakultätszugehörigkeit

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (7) Ein Bewerber darf sich nach § 107 Abs. 3 UG nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muß spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.